

Kurzarbeitergeld 2009 nach Konjunkturpaket II

Bei einem Arbeitsausfall, der

- auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- vorübergehend und unvermeidbar ist und
- mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer betrifft,

kann der Betrieb für die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beim Arbeitsamt beantragen (SGB III, § 169 bis 182). Mit dem Arbeitsausfall geht eine Kürzung des Lohnes einher. Die versicherungspflichtige Beschäftigung bleibt jedoch während der Kurzarbeit erhalten.

Neu ab 1. Januar 2009

1. Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde von sechs auf 18 Monate und Ende April nochmals von 18 auf 24 Monate erhöht. Die Verlängerung der Bezugsdauer gilt für alle Beschäftigten, die Anspruch auf konjunkturell bedingtes Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 haben.

2. Die Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld wurden erleichtert, Antragstellung und Verfahren vereinfacht.

3. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die SV-Beiträge auf das fiktive Entgelt zur Hälfte (bis zu dieser Änderung hatte der AG in der KUG-Zeit die vollen SV-Beiträge AG und AN auf das fiktive Entgelt zu tragen).

In welcher Höhe wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Grundsätzlich beträgt das Kurzarbeitergeld **60%** des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Wenn ein Kind mit im Haushalt lebt, beträgt es **67%** des Nettoarbeitsentgelts.

KUG Ausfallgeldtabellen und neuer Lohnsteuertarif 2009

Die Arbeitsämter haben die Ausfallgeld-Tabellen noch nicht auf den neuen Lohnsteuertarif 2009 umgestellt und werden wahrscheinlich keine Umstellung vornehmen. Dementsprechend erfolgt die Berechnung von KUG in LohnFix nach altem Tarif. Falls sich die Vorgabe ändert, kann der Monat der Umstellung in der Firmenverwaltung unter ‚Sonstiges‘ eingestellt werden.

Was muss ich tun, um KUG zu beantragen?

(1) Konjunkturelles Kurzarbeitergeld wird vom Unternehmen beantragt. Der Arbeitsausfall muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort schriftlich angezeigt werden. Daraufhin entscheidet die Agentur für Arbeit unverzüglich, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zwischenzeitlich zahlt das Unternehmen das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten aus (automatische Berechnung siehe unten). Im Anschluss an die Lohnabrechnungen richtet das Unternehmen den sog. (2) Leistungsantrag mit detaillierten Anlage (3) auf Erstattung des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit. Diese erstattet ihm dann seine entsprechenden Auslagen.

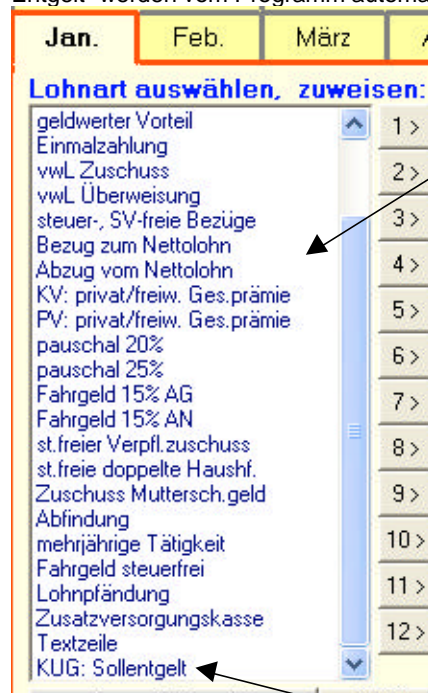
Die Formulare (1) bis (3) finden Sie in LohnFix unter Berichte II.

Haben auch Zeitarbeiter Anspruch auf KUG?

Ja, Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht grundsätzlich auch für Beschäftigte in der Zeitarbeitsbranche. Auch müssen Leiharbeiter nicht erst entlassen werden, um das Kurzarbeitergeld für die Stammbeschaft zu erhalten. Ebenso erhalten auch befristete Beschäftigte KUG.

LohnFix: KUG-Lohnart bearbeiten

Mit der Lohnart **„KUG: Sollentgelt“** erfolgt die automatische KUG-Berechnung wie folgt: Einzugeben ist das **Sollentgelt** (der normale Lohn in der Zeit ohne Kurzarbeit) und das **Istentgelt** (= der verbleibende Lohn, der für die verbleibenden tatsächlichen Arbeitsstunden während der Kurzarbeit zu zahlen ist, d.h. Lohn wie bisher, jedoch in reduzierter Höhe; ggfs. auch = Null). Das auszuzahlende „Kurzarbeitergeld“ und das pauschalierte „fiktive Entgelt“ werden vom Programm automatisch berechnet.



Hier steht die Lohnart „KUG: Sollentgelt“ zur Verfügung.

Zuerst geben Sie die in diesem Monat mit Kurzarbeit wirklich gearbeiteten Löhne ein als sogenanntes **„Istentgelt“**. Hierfür werden die gleichen Lohnarten wie sonst auch (Stundenlohn, Gehalt usw.) genommen (siehe nächster Absatz). Istentgelt ist das im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich erzielte gesamte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers.

Nur die folgenden Lohnarten können für die Berechnung des „Istentgeltes“ benutzt werden:

- Gehalt
- Stundenlohn
- Zulagen
- VWL-Zuschuss
- geldwerter Vorteil
- Firmenwagen (steuerpflichtiger Anteil des Arbeitnehmers)

Einmalzahlungen während KUG-Zeit bleiben für diese Berechnungen außer Betracht. SV- und Steuerpflicht auf Einmalzahlungen bleiben unverändert, es erfolgt keine Addition zum Soll- oder Ist-Entgelt.

Wie in jedem anderen Monat können Sie Ihre Lohnarten über den Schalter „Vormonatswerte übernehmen“ in den aktuellen Monat kopieren und dann die Anzahl Stunden oder das ‚Gehalt‘ während der Kurzarbeit ändern, d.h. reduzieren.

Hier im Beispiel wurden die Lohnarten „Stundenlohn“, „vwL Zuschuss“, „Zulage“ und „geldwerter Vorteil“ als „Istentgelt“ benutzt. Zum besseren Verständnis für den Arbeitnehmer können Sie diese Lohnarten, so wie hier gezeigt, mit einer Bemerkung „Istentgelt KUG“ jeweils in der Spalte „Kommentar“ kennzeichnen.

sen:	Kommentar	Anz. x	Euro/Anz	= Euro
1 >	Stundenlohn Istentgelt KUG	84	14,00	1.176,00
2 >	vwL Zuschuss Istentgelt KUG	1	24,00	24,00
3 >	Zulage Istentgelt KUG	1	80,00	80,00
4 >	geldwerter Vorteil Istentgelt KUG	1	60,00	60,00
5 >	Fahrtgeld 15% AN	1	50,00	50,00
6 >	Abzug vom Nettolohn	1	300,00	300,00
7 >	KUG: Sollentgelt	168	14,00	2.352,00
8 >			0,00	0,00

Das „Sollentgelt“ wurde mit der Lohnart „KUG: Sollentgelt“ eingegeben. Als **Sollentgelt** werden die vollen, normal zu versteuernden und beitragspflichtigen Einnahmen bezeichnet, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Abrechnungsmonat bei Vollarbeit erzielt hätte. Dazu gehören auch Zulagen wie z.B. vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen usw. und Sachbezüge.

Die pauschalierten Lohnarten wie z.B. „Fahrtgeld 15% AN“ sowie alle steuerfreien Zulagen und die Nettolohnarten wie „Abzug vom Nettolohn“ oder „Bezug zum Nettolohn“ können wie immer eingegeben werden, diese zählen aber nicht zum „Istentgelt KUG“ und auch nicht zum „KUG: Sollentgelt“.

[Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Entgelte für Mehrarbeit sind für das „KUG: Sollentgelt“ wie beim „Istentgelt“ nicht zu berücksichtigen.](#)

Zum besseren Verständnis des im Folgenden beschriebenen geben Sie in LohnFix Ihre Werte ein und sehen sich die Lohnabrechnung an. Dazu haben wir hier im nächsten Bild eine Lohnabrechnung mit dem neuen zusätzlichen Angaben im Kasten „KUG-Abrechnung“ dargestellt.

Das „Kurzarbeitergeld“ wird aus der Differenz des „Leistungssatz-Soll“ und „Leistungssatz-Ist“ berechnet. Das „Leistungssatz-Soll“ wird über einen Schlüssel „Leistungssatz 1 oder 2“ je nach dem Familienstand des Arbeitnehmers aus dem „Sollentgelt“ berechnet. Genauso wird der Betrag des „Leistungssatz-Ist“ aus dem „Istentgelt“ ermittelt. Die Beträge „Leistungssatz-Soll“ und „Leistungssatz-Ist“ werden auch als „pauschalierte Nettoentgelte“ bezeichnet.

Der erhöhte „Leistungssatz 1“ (67 Prozent) wird für die Arbeitnehmer mit Kinder verwendet. Für die übrigen Arbeitnehmer wird der normale „Leistungssatz 2“ (60 Prozent) verwendet. Diese Leistungssätze 1 oder 2 werden in LohnFix automatisch über die die ‚Zahl der Kinderfreibeträge‘ eingestellt.

In bestimmten Fällen werden die Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, z.B. bei Steuerklassen 5 oder 6 oder falls die Kinder ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen kann der „Leistungssatz 1“ nur beim Vorliegen einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung solcher Kinder zugrunde gelegt werden. In LohnFix ist es für diese Fälle möglich, die Kinderfreibeträge auch bei Steuerklassen 5 und 6 einzugeben (auf die errechnete Steuer hat es keine Auswirkung).

Durch den Bereich „KUG-Abrechnung“ auf der Lohnabrechnung kann man leicht nachvollziehen, welche Beträge der Lohneingabe zum Soll- und Istentgelt addiert wurden und wie daraus das Kurzarbeitergeld ermittelt wird (Hinweis: die ‚klassische Ansicht‘ stellt sich bei Vorliegen von KUG auf ‚Standardansicht‘ um).

neue Anzeige „KUG – Abrechnung“

Lohnart / Bezeichnung	Menge	Faktor in %/1	SM	SV	Betrag
Stundenlohn Istentgelt KUG	84	14,00	L	L	1.176,00
vwL Zuschuss Istentgelt KUG			L	L	24,00
Zulage Istentgelt KUG			L	L	80,00
geldwerter Vorteil Istentgelt KUG			L	L	60,00
Fahrtgeld 15% AN			P	F	50,00
KUG: Sollentgelt	168	14,00	F	F	2.352,00

Sollentgelt	2.352,00	Istentgelt	1.340,00
Leistungssatz-Soll	919,36	Leistungssatz-Ist	604,86
Fiktives-Brutto	809,60	Kurzarbeitergeld	314,50

Abzüge vom Lohn: Steuer und Sozialversicherung

St.	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SchZ	Steuerrech. Abzüge
L	1.340,00	50,50	0,00	0,00	60,50

St.	KV/PV-Brutto	RVA/AU-Brutto	Betrag: KV	PV	PV	AV	Steuerrech. Abzüge
L	1.340,00	1.340,00	109,88	16,42	133,33	18,76	278,39

Verdienstbescheinigung		Mandatorische Jahreswerte		Netto-Beträge / Netto-Abzüge		Nettoverdienst
Gesamt-Brutto	1.704,50	Steuer-Brutto	1.340,00			1.375,61
Lohnsteuer	50,50	Kirchensteuer	0,00	geldwerter Vorteil Istentgelt KUG	-60,00	
SchZ	0,00			Abzug vom Nettolohn	-300,00	
KV/PV-Brutto	2.149,60	RVA/AU-Brutto	2.149,60	Pausch. LSt: 7,50, SolZ: 0,41, KSt: 0,45	-8,36	
KV-Betrag	109,88	PV-Betrag	133,33			
PV-Betrag	16,42	AU-Betrag	18,76			
				Bank:		Auszahlungsbetrag
				BIC:		EUR 1.007,25
				Kto-Nr:		

Ausfallstunden angeben für KUG-Bericht / Formular

Im Normalfall – KUG ohne Krankengeld vor, nach oder während KUG - werden die Ausfallstunden bei der Berechnung von Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt, aber auf der KUG-Abrechnungsliste sollten diese Stunden ausgewiesen werden. Deshalb sollten für die Berechnung von Ausfallstunden auf der Seite „Urlaub/Fehlzeiten“ die ausgefallenen Tage wegen KUG mit der Fehlzeit "KUG-Ausfallzeit" belegt werden. Vom Programm werden diese Tage auf der Basis von Wochenstunden und Arbeitswochenlänge (5 oder 6 Tagen) in Stunden umgerechnet und in dem „Bericht II / Bericht KUG“ in der Spalte 3 als „Umfang des Arbeitsausfalls (Anzahl der KUG-Ausfallstunden)“ gedruckt.

ACHTUNG:

Diese Fehlzeiten müssen vor „Abrechnung buchen“ in der Lohnabrechnung eingegeben werden, da diese sonst im Bericht „KUG-Abrechnungsliste“ von „Berichte II / Bericht KUG“ nicht aufgeführt werden.

Arbeitsunfähigkeit - Krankheit vor, nach, während KUG

Zuerst muss unterschieden werden, ob der Arbeitnehmer während seiner Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) sich noch in der Zeit der Lohnfortzahlung (LFZ) befindet oder ob der Arbeitnehmer von der Krankenkasse Krankengeld bezieht. Deshalb werden in den folgenden Abschnitten die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Arbeitsunfähigkeit – Krankengeldbezug (Krankenkasse)

Bei einer Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug von der Krankenkasse wird keine KUG-Abrechnung durchgeführt. Die Tage müssen mit der Fehlzeit „Krankengeld“ belegt werden.

Arbeitsunfähigkeit – Lohnfortzahlung (LFZ)

Wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, hängt die Bearbeitung davon ab, ob der Arbeitnehmer vor der KUG-Zeit erkrankte oder die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von KUG eintritt. Deshalb hier die Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten a) und b).

a) Arbeitsunfähigkeit - Beginn während KUG

In diesem Fall müssen die Ausfalltage wegen KUG mit der Fehlzeit „KUG-Ausfallzeit“ belegt werden und die Tage der Arbeitsphase mit der Fehlzeit „Krankheit“ wegen der Lohnfortzahlung. Die Bezahlung erfolgt gleich, wie bei nicht erkrankten Arbeitnehmern.

Beispiel 1:

Mit dem Arbeitsamt vereinbarter KUG-Anspruchszeitraum läuft ab 1.3. des Jahres. Die Ausfallphase Kurzarbeit ist vom 1.3. bis zum 15.3. Ab dem 16.3 bis zum Monatsende wird gearbeitet.

Ein Arbeitnehmer wird ab dem 10.3. arbeitsunfähig und bleibt bis Monatsende krank mit Anspruch auf Lohnfortzahlung (LFZ).

Man muss dann für diesen Arbeitnehmer folgende Fehlzeiten eintragen:

- vom 01.03. bis 15.03. --- „KUG-Ausfallzeit“
- vom 16.03. bis 31.03. --- „Krankheit“ (Lohnfortzahlung)

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
So 1				Di 17	Krankheit: 1 Tag		
Mo 2	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag	9		Mi 18	Krankheit: 1 Tag		
Di 3	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Do 19	Krankheit: 1 Tag		
Mi 4	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Fr 20	Krankheit: 1 Tag		
Do 5	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Sa 21	Krankheit: 1 Tag		
Fr 6	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			So 22	Krankheit: 1 Tag		
Sa 7	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Mo 23	Krankheit: 1 Tag	12	
So 8				Di 24	Krankheit: 1 Tag		
Mo 9	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag	10		Mi 25	Krankheit: 1 Tag		
Di 10	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Do 26	Krankheit: 1 Tag		
Mi 11	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Fr 27	Krankheit: 1 Tag		
Do 12	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Sa 28	Krankheit: 1 Tag		
Fr 13	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			So 29	Krankheit: 1 Tag		
Sa 14	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag			Mo 30	Krankheit: 1 Tag	13	
So 15				Di 31	Krankheit: 1 Tag		
Mo 16	Krankheit: 1 Tag	11					

Die Fehlzeit „Krank-LFZ whrd. KUG (‘KrG’)“ kommt überhaupt nicht in Betracht. Diese Fehlzeit kommt nur bei Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeit in Betracht (siehe nächster Abschnitt und Beispiel 2).

b) Arbeitsunfähigkeit - Beginn vor KUG

Falls der Arbeitnehmer bereits vor den KUG-Zeiten krank war und den gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung (LFZ) hat, müssen die Tage der Arbeitsunfähigkeit mit Fehlzeit „Krank-LFZ whrd. KUG (‘KrG’)“ belegt werden. Diese Fehlzeit wird in der „KUG-Abrechnungsliste“ des Arbeitsamtes in der Spalte 3 „Umfang des Arbeitsausfalls (Anzahl der Kug-Ausfallstunden)“ mit dem Kurzzeichen „KrG“ angegeben. Dieser Arbeitsausfall wird vom Arbeitsamt auch als Zeit mit „Krankengeld in der Höhe von KUG“ benannt.

Diese Fehlzeit wird in den Planer bei den einzelnen Tagen mit dem Text „krank, LFZ während KUG“ geschrieben. Die entsprechenden Stunden werden auf der gedruckten KUG-Abrechnungsliste in der Spalte 3 als „KrG“-Stunden aufgeführt. Für den Arbeitnehmer ändert sich hier nichts, er bekommt das normale Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber nicht vom Arbeitsamt, sondern von der zuständigen Krankenkasse erstattet.

Wenn im Zeitraum der Kurzarbeit neben dem Ku-Geld noch die Lohnfortzahlung bei Krankheit (oder im Sprachgebrauch der Krankenkassen „Krankengeld in Höhe von KUG“ oder kurz benannt als „KrG“) angefallen ist, sind die Leistungen anteilig entsprechend dem Umfang des Arbeitsausfalls, der auf die einzelnen Sozialleistungen entfällt, zu berechnen.

Beispiel 2:

In diesem Beispiel werden die Samstage und Sonntage bei KUG nicht berücksichtigt. Beantragter KUG-Anspruchszeitraum des Betriebes März/2009. Bei einem Arbeitnehmer tritt Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Lohnfortzahlung vom 26. Februar bis einschließlich 07. März ein. Ohne diese Arbeitsunfähigkeit hätte dieser Arbeitnehmer vom 02. März (1.3. = Sonntag) bis zum 06. März (KrG-Stunden = 40 Stunden) kurzarbeiten müssen. Kurzgearbeitet hat er in der Zeit vom 16. bis 27. März (KUG-Stunden = 80 Stunden). In der Zeit vom 09. bis 13. und 30. und 31. März wurde normal gearbeitet.

Da die Arbeitsunfähigkeit vor dem betrieblichen Beginn der Kurzarbeit eingetreten ist, besteht vom 02. bis 06. März (40 Stunden) Anspruch auf Lohnfortzahlung während Krankheit in Höhe des KUG, das der Arbeitgeber im Auftrag der Krankenkasse zahlt und von dieser erstattet bekommt. Annahme: das gesamte KUG beträgt 600 EUR.

Die Höhe des Anspruchs auf Lohnfortzahlung während Krankheit in Höhe des KUG wird als $600 / (40 + 80) * 40 = 200 \text{ €}$ errechnet. Dieser Anspruch wird dem Arbeitgeber von der Krankenkasse erstattet.

Der zu erstattende Anspruch vom Arbeitsamt wird als $600 / (40 + 80) * 80 = 400 \text{ €}$ errechnet.

Fehlzeiten aus Beispiel 2 im „Urlaub/Fehlzeit-Planer“ eintragen:

- vom 02.03. bis 06.03. --- „Krank-LFZ während KUG (‘KrG’)“
- vom 16.03. bis 27.03. --- „KUG-Ausfallzeit“

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
So 1				Di 17	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Mo 2	krank, LFZ während KUG: 1 Tag	9		Mi 18	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Di 3	krank, LFZ während KUG: 1 Tag			Do 19	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Mi 4	krank, LFZ während KUG: 1 Tag			Fr 20	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Do 5	krank, LFZ während KUG: 1 Tag			Sa 21			
Fr 6	krank, LFZ während KUG: 1 Tag			So 22			
Sa 7				Mo 23	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag	12	
So 8				Di 24	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Mo 9			10	Mi 25	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Di 10				Do 26	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Mi 11				Fr 27	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag		
Do 12				Sa 28			
Fr 13				So 29			
Sa 14				Mo 30		13	
So 15				Di 31			
Mo 16	KUG-Ausfallzeit: 1 Tag	11					

Fehlzeit „KUG-Ausfallzeit“

Fehlzeit „Krank-LFZ während KUG (‘KrG’)“ oder auch „KrG“ = „Krankengeld in der Höhe von KUG“ benannt

Feiertage während Kurzarbeit

Falls gesetzliche Feiertage in die Ausfallzeit der Kurzarbeit fallen, dürfen diese Tage im Urlaubs-Fehlzeiten-Planer nicht mit der Fehlzeit „KUG-Ausfallzeit“ belegt werden, da diese Tage vom Arbeitgeber in voller Höhe des normalen Lohns bezahlt werden müssen. Daher müssen diese Tage auch bei der Angabe des „Istentgelts“ berücksichtigt werden.

Bericht KUG – Ausdruck KUG - Formular

Unter „Berichte II“ „Bericht KUG“ können Sie das Formular für die „Kug-Abrechnungsliste – Anlage zum Leistungsantrag“ drucken lassen.

Hier sehen Sie mit den Zahlen aus dem Beispiel 2 der Vorseite den Ausdruck der „Kug-Abrechnungsliste“ mit der Fehlzeit „Krank-LFZ whrd. KUG (‘KrG)’“ bei Lohnfortzahlung während Krankheit. Dadurch werden in der Spalte 3 des Formulars zusätzlich zu den Stunden „KUG:“ auch die Stunden für „andere Sozialleistungsstunden“ unter dem Begriff „KrG:“ angegeben. Dadurch wird in der Spalte 9 die „Durchschnittliche Leistung pro Stunde“ angegeben und damit dann in der Spalte 10 „Auszahlendes Kurzarbeitergeld“ aus der Spalte 3 und 9 berechnet und nicht wie sonst im Normalfall ohne Krankheit aus Spalte 7 und 8 aus dem Leistungssatz des Soll- und Ist-Entgelts berechnet.

Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag					Seite 1		Kug-Stammnummer		Abrechnungsmonat 03/2009	
<input type="checkbox"/> pauschalierte SV-Beiträge 50 % <input type="checkbox"/> pauschalierte SV-Beiträge 100 %										
Lin. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer	Umfang des Arbeitsausfalls (Anzahl der Kug-Ausfall- stunden) ggf. Anzahl anderer Sozialleistungsstunden sowie Inanspruchnahmen	Sollentgelt (Jahresentgelt)	Istentgelt (Jahresentgelt)	Leistungs- satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 6) h. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Istentgelt (Spalte 7) h. Tabelle	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 / Spalte 8)	Auszahlendes Kurzarbeitergeld (Sp. 7 / Sp. 9) oder Kug-Stunden (Spalte 3) + durchschnittliche Leistung (Spalte 9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Bauer, Hans VSNR 68091044E001	KUG: 72,00 KrG: 36,00	Ist: 108,00	2352,00	1340,00	1	919,36	604,86	2,91	209,52
Summe										209,52
Summe pauschalierte SV-Erstattung										158,68
Datum: 26.4.2009 LF 2764929										

Wenn wie hier in dem Beispiel 2 der Arbeitnehmer vor der Kurzarbeit krank wurde und noch während der Kurzarbeit krank mit Lohnfortzahlung (LFZ) bleibt, muß die Krankenkasse das Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber erstatten. In diesem Fall wird neben der „KUG-Abrechnungsliste“ für das Arbeitsamt auch diese „Abrechnungsliste für Krankengeld in der Höhe von KUG“ zum Ausdruck bereitgestellt:

Abrechnungsliste für Krankengeld in der Höhe von KUG					Seite 1		Kug-Stammnummer		Abrechnungsmonat 03/2009	
Krankenkasse: AOK_BerLin_ALI										
Lin. Nr.	Name, Vorname Versicherungsnummer	Umfang des Arbeitsausfalls (Anzahl der Kug-Ausfall- stunden) ggf. Anzahl anderer Sozialleistungsstunden sowie Inanspruchnahmen	Sollentgelt (Jahresentgelt)	Istentgelt (Jahresentgelt)	Leistungs- satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Sollentgelt (Spalte 6) h. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Istentgelt (Spalte 7) h. Tabelle	Durch- schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 / Spalte 8)	Auszahlendes Krankengeld in Höhe KUG (Sp. 7 / Sp. 9) oder KUG-Stunden (Spalte 3) + durchschnittliche Leistung (Spalte 9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Bauer, Hans VSNR 68091044E001	KUG: 72,00 KrG: 36,00	Ist: 108,00	2352,00	1340,00	1	919,36	604,86	2,91	104,76
Summe-KrG										104,76
Datum: 26.4.2009 LF 2764929										

In dieser „Abrechnungsliste für Krankengeld in der Höhe von KUG“ werden mit den Stunden „KrG:“ in der Spalte 3 als „Umfang des Arbeitsausfalls (Anzahl der Kug-Ausfallstunden)“ das „Ausgezählte Krankengeld in Höhe von KUG“ in Spalte 10 berechnet und gedruckt. In der letzten Zeile dieses Formulars wird dann für alle betroffenen Arbeitnehmer die „Summe-KrG“ gelistet.

Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit

Die im Folgenden beschriebenen Berechnungen führt LohnFix automatisch durch.

Die SV-Beiträge vom Ist-Entgelt werden in der üblichen Weise berechnet und grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Für das Ist-Entgelt als den fortlaufenden Teil der Beschäftigung ändert sich nichts.

Für die Beiträge, die auf den Entgeltausfall mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld entfallen, gelten jedoch besondere Regelungen. Für den Entgeltausfall eines pflichtversicherten KUG-Empfängers werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach einem **fiktiven Arbeitsentgelt** berechnet. Das fiktive Arbeitsentgelt wird als 80 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Sollentgelt und dem ungerundeten Istentgelt berechnet. Die Beiträge hatte der Arbeitgeber bisher allein zu tragen.

Erstattung der Arbeitgeber-SV-Beiträge durch das Arbeitsamt

Als eine Maßnahme des Konjunkturpakets II der Bundesregierung wurde für Arbeitgeber eine Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer in Kurzarbeit beschlossen. Betriebe können sich also die Arbeitgeber-Beitragsanteile zum überwiegenden Teil von der Arbeitsagentur zurückholen.

Pauschal ausgedrückt beträgt die Erstattung die Hälfte, im besonderen Fall sogar die gesamten Aufwendungen. Dieser besondere Fall liegt dann vor, wenn sich die in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmer in Qualifizierungsmaßnahmen fortbilden.

Ende April 2009 wurde bekanntgegeben, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) künftig den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge nach 6 Monaten auch ohne Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitnehmer voll erstattet.

Die Neuregelung gilt ab Februar 2009. Das Antragsformular mit entsprechenden Feldern für die Erstattung von SV-Beiträgen findet sich unter „Berichte II“ oder kann von der Web-Seite des Arbeitsamtes geladen werden: **„V-Kug-107-Leistungsantrag.pdf“**, Quelle: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publikation/> (gültig ab Februar 2009).

Der vom Arbeitsamt zu erstattende SV-Beitrag wird von LohnFix unter „Berichte II“ in der „Anlage zum Leistungsantrag“, Fußzeile unter „Summe pauschalierte SV-Erstattung“ angezeigt.

Dieser zu erstattende SV-Beitrag wird wie folgt aus den Werten der „KUG-Abrechnungsliste“ berechnet:

a) bei 50% Erstattung:
 $SV\text{-Erstattung} = (\text{Spalte 4} - \text{Spalte 5}) * 0.8 * 19.6 \%$

b) bei 100% Erstattung:
 $SV\text{-Erstattung} = (\text{Spalte 4} - \text{Spalte 5}) * 0.8 * 39.2 \%$

Spalte 4 = Sollentgelt aus der Spalte 4 in KUG-Abrechnungsliste
 Spalte 5 = Istentgelt aus der Spalte 5 in KUG-Abrechnungsliste

Gleitzone und KUG

Wenn ein Arbeitnehmer mit seinem Lohn in der „Gleitzone 400,01 – 800 €“ geschlüsselt wurde, kann es in der Zeit der Kurzarbeit bei der Lohnabrechnung zu Problemen kommen.

Man darf die Schlüsselung auf keinen Fall von „Geringfügigkeit, Gleitzone“ gleich „nein“ auf „Gleitzone 400,01-800 €“ stellen, wenn das Sollentgelt (normaler Lohn in der Zeit ohne Kurzarbeit) z.B. 1200,00 € ist und durch die Kurzarbeit das Istentgelt (gearbeitete Stunden und gezahlter Lohn während der Kurzarbeit) sich auf einen Wert in der Gleitzone reduziert.

Wenn dagegen das Sollentgelt z.B. 750,00 € und das Istentgelt 450,00 € beträgt, kann die Schlüsselung „Gleitzone...“ auch während KUG bestehen bleiben.

Wenn das Sollentgelt z.B. 600,00 € und das Istentgelt 200,00 € beträgt, muss von „Gleitzone 400,01-800 €“ auf „Geringfügigkeit, Gleitzone“ gleich „nein“ umgeschlüsselt werden. Wenn Sie in diesem Fall die Einstellung „Gleitzone 400,01-800 €“ beibehalten, wird die Lohnabrechnung verhindert und es steht in einem Fehlerfenster: „Hinweis: SV-Brutto liegt unter der Gleitzone ab €400,01; (Unterschreitung bei schwankendem Monatseinkommen möglich)“

Lohnart „Zusätzliches Istentgelt“ während Kurzarbeit

Falls im Abrechnungsmonat **mit Kurzarbeit** das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (Istentgelt) aus anderen als wirtschaftlichen Gründen (z.B. unbezahlter Urlaub, Bummeltage, Krankengeldbezug von der Krankenkasse, **Eintritt** oder **Austritt**) gemindert ist, ist das Istentgelt als sogenanntes „Zusätzliches Istentgelt“ um den Betrag zu erhöhen, um den das zu zahlende Arbeitsentgelt durch diese Sonder-Fehlzeiten vermindert wurde. Das so ermittelte Entgelt muß über die Lohnart "Zusätzliches Istentgelt" eingegeben werden. Normalerweise ist diese Lohnart deaktiviert und erscheint in der Liste von Lohnarten nicht. Um diese zusätzliche Lohnart zu aktivieren, rufen Sie bitte den LohnFix-Support an.

In diesem Sonderfall ist als Sollentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Abrechnungsmonat erzielt hätte. Das Sollentgelt darf nicht um die hier oben beschriebenen Sonder-Fehlzeiten der Entgeltminderung gekürzt werden.

KUG-Stamnummer des Betriebes hinterlegen

Wählen Sie unter „Stammdaten“ „Firmenverwaltung“ die Lasche „Sonstiges“ und geben in dem Eingabefeld „KUG-Stamnummer“ diese ein.

Kontenrahmen wählen: SKR 03

pauschale KiSt: Pauschal-Satz anwenden (= sog. vereinfachtes Verfahren)

Samstag = arbeitsfreier Tag:

Sonntag = arbeitsfreier Tag:

Urlaubstage sollen am 31.3. verfallen:

Anspruchspartner für Datenübertragung: Herr Eitar

Betriebskontonummer (IC) für Überweisungen an die Zusatzversorgungskasse in der Baubranche:

neuer Steuertarif 2009: allgemein ab März

KUG-Stamnummer: 0720422123

für KUG ab: Juli

Eingabe zur BG bis 2008: Berufsgenossenschaft mit BG_Best

Betriebsart bei der BG:

„KUG-Stamnummer“